

INFORMATION

AKTENEINSICHT IN BAUAKTEN



Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen können Sie Akteneinsicht in Bauakten

1. laufender sowie
2. abgeschlossener Verfahren

erhalten.

Die Akteneinsicht dient der Klärung, welchen Sachverhalt eine Behörde ihrer Entscheidung zugrunde gelegt hat oder welche rechtlichen Möglichkeiten für Sie bestehen.

Berechtigung zur Akteneinsicht

Ein Verfahren gilt bis zur Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes als laufendes Verfahren. Das Akteneinsichtsrecht innerhalb von laufenden Verwaltungsverfahren ergibt sich aus § 29 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG).

Sofern die Kenntnis über bestimmte Akten der Geltendmachung oder Verteidigung rechtlicher Interessen dient, ist folgender Personenkreis gem. § 13 HVwVfG zur Akteneinsicht in laufende Verfahren berechtigt:

- Antragsteller/in des Verfahrens (z. B. Eigentümer, Bauherrschaft, bevollmächtigte Dritte)
- Antragsgegner/in, sofern vorhanden
- Adressat/in eines Verwaltungsaktes/öffentlich-rechtlichen Vertrages
- Unmittelbare Nachbarn, sofern die Behörde diese am konkreten Verfahren beteiligt hat und/oder Nachbarrechte betroffen sein könnten sowie deren bevollmächtigte Dritte
- Sonstige dinglich Berechtigte mit eigentumsähnlicher Position
- Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Anwartschaftsberechtigter (Vormerkung zu seinen Gunsten bereits im Grundbuch eingetragen sowie Nutzen und Lasten bereits übergegangen)

Sofern die Berechtigung zur Akteneinsicht nicht ohne Weiteres ersichtlich ist, hat der Beteiligte im Einzelfall darzulegen, inwiefern die Kenntnis der Akte Voraussetzung für die Klärung eines rechtlich relevanten Verhaltens oder für der Schaffung einer Grundlage für die Verfolgung eines Anspruchs ist.

Die Behörde kann eine Akteneinsicht verweigern, wenn eine konkrete und unmittelbare Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung vorliegt oder keine unmittelbare Betroffenheit des/der Antragstellers/in erkennbar ist.

Sobald der Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist, handelt es sich um ein abgeschlossenes Verfahren. Die Entscheidung über Akteneinsichten in abgeschlossenen Verfahren steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

Aus Datenschutzgründen dürfen bereits abgeschlossene und archivierte Bauakten nur durch Eigentümer oder die von Ihnen bevollmächtigen Personen eingesehen werden. In jedem Fall hat der/die Antragsteller/in ein berechtigtes Interesse an der begehrten Akteneinsicht darzulegen.

Beginn und Dauer des Akteneinsichtsrechts

Das Akteneinsichtsrecht in laufende Verfahren beginnt für den/die Antragsteller/in mit Antragstellung, für alle anderen Beteiligten mit Eröffnung der Verwaltungsverfahrens bzw. Hinzuziehung. Das Recht besteht bis zur Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes.

Das Akteneinsichtsrecht in abgeschlossenen Verfahren besteht bei Darlegung eines berechtigten Interesses jederzeit.

Beantragung einer Akteneinsicht

Bei Akteneinsicht in laufende Verfahren ist kein Antrag vorgesehen. Sie können sich direkt mit dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in in Verbindung setzen.

Es sind keine weiteren Unterlagen erforderlich, da der/die Antragsteller/in und weitere Beteiligte der Behörde i. d. R. bekannt sind. Falls dies nicht der Fall ist, kann die Behörde entsprechende Nachweise fordern.

Bei bereits abgeschlossenen Verfahren ist die Akteneinsicht bei vorliegendem berechtigtem Interesse zu beantragen. Die Akteneinsicht ist ausschließlich online über die Homepage der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe (Suchbegriff „Bauaktenarchiv“) zu beantragen. Das berechtigte Interesse ist schriftlich z. B. durch geeignete Nachweise darzulegen. Als Nachweis eignen sich bspw. folgende Unterlagen:

- Eigentumsnachweis
- oder Vollmacht des Eigentümers
- Ggf. notarieller Kaufvertrag

In dem Online-Formular können Sie auswählen, ob Sie eine Akteneinsicht vor Ort wünschen oder ob die gesamte Akte ohne vorherige Akteneinsicht kopiert werden soll. Letzteres erfolgt i. d. R. über die Firma Schüllerdruck Lichtpausanstalt Skopal OHG, Oberursel.

Sobald Sie das Antragsformular online eingereicht haben, wird dieses von der Poststelle der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe an die zuständigen Sachbearbeiter/innen der Bauaufsicht der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe weitergeleitet. Nach Eingang des Antrages bei der Bauaufsicht werden die gewünschten Akten aus unserem Archiv bestellt. Sobald die Akten der Bauaufsicht vorliegen, werden Sie telefonisch oder per E-Mail von uns kontaktiert, um einen Termin für die Einsichtnahme zu vereinbaren.

Grundsätzlich finden die Akteneinsichten außerhalb unserer Sprechzeiten statt. In der Regel werden montags nachmittags, dienstags und donnerstags Termine vergeben. **Ohne vorherige Terminabsprache können wir keine Akteneinsicht in Aussicht stellen.**

Kosten

Für Akteneinsichten in laufende Verfahrensakten fallen keine Verwaltungskosten an.

Für die Akteneinsicht in abgeschlossene Verfahrensakten fallen gem. der Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe Verwaltungskosten an.

Diese betragen im Einzelnen:

Amtshandlung/Verwaltungstätigkeit	Verwaltungskosten
Gewährung von Einsicht, je Akte	5,00 €
Zuschlag bei archivierten Akten, je Akte	5,00 €
Beaufsichtigte Akteneinsicht, je angefangene ¼ Std.	Nach Zeitaufwand gem. Abs. 2 Verwaltungskostensatzung zwischen 11,50 und 17,50 €

Daraus ergibt sich eine Grundgebühr von 10,00 € je Akte sowie weitere Verwaltungskosten für die Beaufsichtigung der Akten vor Ort.

Sollten Sie keine Akteneinsicht vor Ort, sondern die Kopie der gesamten Akte ohne vorherige Einsicht beantragt haben, fällt ebenfalls die Grundgebühr von 10,00 € je Akte an. Die Anfertigung von Kopien erfolgt über die Firma Schüllerdruck. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass entstehende Kosten durch die Firma Schüllerdruck separat zu entrichten sind.

Sobald die Kopien gefertigt sind, setzt sich die Firma Schüllerdruck direkt mit Ihnen in Verbindung.

Ort, Art und Weise

Die Akteneinsichten finden in den Räumlichkeiten der Bauaufsicht der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe statt. Aufgrund vieler durchzuführender Akteneinsichten bitten wir darum die Akteneinsicht auf maximal eine Stunde zu begrenzen.

Während der Akteneinsicht ist es Ihnen jederzeit gestattet Abschriften oder Ablichtungen zu tätigen. Die Akteneinsichten bei der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe finden immer unter Anwesenheit einer Aufsichtsperson statt. Eine rechtliche Beratung ist von dem Akteneinsichtsrecht nicht inbegriffen. Dafür können Sie sich an unsere Bauberatung während unserer Sprechzeiten wenden.

Eine Überlassung der Originalakten ist nicht möglich.

Umfang

Bei laufenden Verfahren erstreckt sich das Akteneinsichtsrecht ausschließlich auf die Unterlagen, die das konkrete Verfahren betreffen oder im Wege der Amtshilfe, zu Beweis Zwecken oder vom Gericht beigezogen wurden. Dazu zählen keine Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten zur unmittelbaren Vorbereitung einer Entscheidung.

Bei abgeschlossenen Verfahren erstreckt sich das Akteneinsichtsrecht bei Vorliegen eines berechtigten Interesses auf die gesamten Akten.

Ansprechpartnerinnen für Akteneinsichten

Frau Schäfer

☎ 06172 / 100 – 6314

☎ 06172 / 100 - 6360

@ viola.schaefer@bad-homburg.de

Frau Träger

☎ 06172 /100 - 6313

☎ 06172 / 100 - 6360

@ christiane.traeger@bad-homburg.de

Bauaufsicht der Stadt

Bad Homburg v. d. Höhe

- Zentrale Verwaltung -

Bahnhofstraße 16 - 18

61352 Bad Homburg v. d. Höhe